

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ministerium der Finanzen.

Da seit einiger Zeit sehr viele falsche Neuenthaler und Zehnbaznerstücke im Umlaufe sind, die zum Theil einen geringen, zum Theil aber gar keinen innern Werth haben, so wird das gesamme Publikum mit den vornehmsten Kennzeichen derjenigen falschen Stücken, die bisher dem Nationalshazamit unter die Augen gekommen, durch gegenwärtige Proklamation bekannt gemacht, und jedermann gewarnt, keine der gleichen falsche Stücke einzunehmen, und sich vor Verlust und Schaden zu vergaumen.

Die Verwalter der öffentlichen Cassen haben Befehl erhalten, alle falsche Stücke, die ihnen an Zahlung gegeben werden wollten, vor den Augen des Ueberbringers zu zerbrechen, und den Namen desselben an Behörde anzugezeigen.

Zugleich gehtet an die sämtlichen Regierungsstatthalter, Unterstatthalter, Agenten und andere öffentlichen Beamten die nachdrücklichste Einladung, auf diejenigen Personen, welche falsche Münzen verbreiten, das wachsamste Auge zu haben, und alle Mittel, die in ihren Händen liegen, zur Entdeckung der Urheber und Beförderer dieser betrüglichen Handlungen anzuwenden.

Geben, Luzern den 2. Febr. 1799.

## Beschreibung von falschen Neuenthalern.

1. Gepräg von Ludw. XVI. Jahrzahl 1785. Münzstättzeichen Vache, sind ziemlich gut gemacht, und werth F. 1 — 7. S. de Suisse.

2. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1786. Münzstättzeichen Vache, schlecht gemacht, und ganz von Zinn, also nichts werth.

3. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1779. Münzstättzeichen M, der Kopf sehr inform, und überhaupt schlecht gemacht, und ist werth F. 1 — 10 S.

4. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1788. Münzstättzeichen Q, ist ganz Zinn und nichts werth.

5. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1789. Münzstättzeichen A, ziemlich gut gemacht, und ist werth F. 1 — 7. S.

Dem Original gleichlautend.

Der Chef de Bureau des Finanzministers.

Hirzel.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Januar  
(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Indem ihr die Errichtung einer Bibliothek zum Gebrauch der gesetzgebenden Räthe verordnet habet, habet ihr dem Volke, dessen Stellvertreter ihr seid, angekündigt, daß ihr euch mit allen Hülfsmitteln des Genies und der Wissenschaften umgeben wollet, um euch in eurer gesetzgebenden Laufbahn behülflich zu seyn, und ihm dadurch zugleich ein sicheres Pfand der Weisheit eurerer Gesinnungen und eurerer Gesetze gegeben. Es sey uns aber erlaubt, euch die Bemerkung zu machen, daß ihr den Buchdruckern und Buchhändlern eine sehr drückende Verpflichtung auflieget, wenn ihr von ihnen fordert, daß sie vier Exemplare aller von ihnen herausgegebenen Bücher in die Bibliothek der Gesetzgeber abliefern sollen. Dieses ist eine beträchtliche Auflage, wenn es Werke von siemlich hohem Preise betrifft.

Beliebet fernes zu bemerken, Bürger Gesetzgeber, daß nicht alles, was gedruckt wird, würdig sey in einer Büchersammlung dieser Art zu erscheinen, die ein ausgerlesenes und geordnetes Ganzes, und nicht ein Magazin unzusammenhängender Zeitschriften wess den soll.

Es scheint uns demnach, Bürger Gesetzgeber, man könne einem Buchdrucker schwerlich eine andere Verpflichtung als diejenige der Ablieferung von zwei Exemplaren aufliegen, wovon das eine nach dem üblichen Gebrauch für die Bibliothek des Druckortes, das andere aber für die Nationalbibliothek bestimmt wäre, welche ohne Zweifel in dem Hauptorte und folglich zum Gebrauch der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe dienen würde. Wenn unter der Zahl der Werke, die jährlich in Helvetien gedruckt werden, etwann deren zum Vortheile kommen, die zum ordentlichen Gebrauche des Gesetzgebers dienen mögen, welches jedoch nur selten geschehen wird, so ist es ja leicht und von geringen Kosten, sich ein besonderes Exemplar für die Bibliothek der gesetzgebenden Räthe anzuschaffen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.  
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)